

3. Jan. 1955

3

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2

Leitsätze:

- 1.) Der Streitwert der Klage und der Widerklage sind im Urteil nicht gesondert, sondern einheitlich festzusetzen.
- 2.) Macht der Kläger ausschließlich einen Zahlungsanspruch geltend und ist die Revision auf die Klage beschränkt, so handelt es sich auch dann um einen Rechtsstreit über einen Zahlungsanspruch im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5, wenn die Widerklage keinen Zahlungsanspruch betrifft.

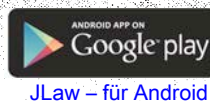
Aktenzeichen: 2 AZR 529/54

Beschluß des BAG vom 3. Januar 1955

LAG. Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 529/54

3

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. Januar 1955 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
14. Oktober 1954 - 4 LA 535/54 - wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

- 2¹ -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1930 als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Im Juli 1945 hat ihn die Beklagte fristlos entlassen, weil er Mitglied der NSDAP gewesen war. Auf Grund des Pensionsstatuts der Beklagten verlangt er Ruhegehalt für die Zeit vom 1. April 1949 und zwar zunächst einen Teilbetrag von 500.- DM. Vor dem Landesarbeitsgericht hat die Beklagte mit der Widerklage die Feststellung verlangt, daß dem Kläger Ruhegehaltsansprüche nicht zustehen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen und den Wert der Klage auf 500.- DM, den der Widerklage auf 6.000.- DM festgesetzt.

Zu Unrecht stützt der Kläger die Statthaftigkeit seiner Revision auf § 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG, indem er vorträgt, daß der Streitwert des Verfahrens 6.500.- DM betrage. Allerdings durfte das Landesarbeitsgericht nach § 69 Abs. 2 ArbGG den Streitwert für die Klage und die Widerklage nicht getrennt festsetzen. Denn der im Urteil festzusetzende Streitwert hat allgemein die Bedeutung, die Anfechtbarkeit der Entscheidung klarzustellen; der so festgesetzte Streitwert bildet nach § 64 Abs. 1, § 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG die die höhere Instanz bindende Grundlage für die Zulässigkeit der Streitwertberufung und der Streitwertrevision. Der Streitwert kann daher immer nur einheitlich und nicht auf mehrere Beträge festgesetzt werden.

Dem steht auch die Vorschrift des § 5 Halbsatz 2 ZPO nicht im Wege, wonach der Gegenstand der Klage und der Widerklage nicht zusammen-zu-rechnen ist. Denn die in den §§ 3 bis 9 ZPO für die Streitwertfestsetzung gegebenen Vorschriften gelten nach § 2 ZPO für die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; sie sind weiterhin nach § 511 a Abs. 2 und § 546 Abs. 3 Satz 1 ZPO auch zur Berechnung des Streitwertes des Beschwerdegegenstandes hinsichtlich der Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten aus-

- 3 -

drücklich für anwendbar erklärt. Für die von den Gerichten für Arbeitssachen im Urteil vorzunehmende Streitwertfestsetzung gelten sie aber mangels einer ausdrücklichen Verweisung allenfalls nur sinngemäß. Bei einer sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften scheitert die getrennte Festsetzung des Streitwertes der Klage und der Widerklage an der für die Gerichte für Arbeitssachen bestehenden Notwendigkeit, den Streitwert einheitlich festzusetzen.

Aber auch wenn man einen einheitlichen Wert des Streitgegenstandes von 6.000.- oder 6.500.- DM zugrunde legt, ist die Revision des Klägers jedenfalls nach § 72 Abs. 2 Satz 5 ArbGG unzulässig; danach entscheidet in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche nicht der Wert des Streitgegenstandes, sondern der des Beschwerdegegenstandes. Mit der Klage, auf die sich die Revision des Klägers notwendigerweise beschränkt hat der Kläger ausschließlich die Zahlung von 500.- DM verlangt, also einen Zahlungsanspruch geltendgemacht. Allerdings beschränkt sich das angefochtene Urteil selbst nicht auf die Klage, sondern umfaßt auch die Widerklage, mit der die Beklagte nicht eine Zahlung, sondern die Feststellung des Nichtbestehens des Ruhegeldanspruchs des Klägers verlangt. Indes kann dies dem Kläger nicht zugute kommen. Das Gesetz hat von dem im arbeitsgerichtlichen Verfahren herrschenden Grundsatz, daß die Zulässigkeit der Berufung und der Revision nicht von dem Beschwerdegegenstand, sondern von dem gesamten Streitwert abhängt, für die Revision die Zahlungsansprüche ausgenommen. Damit hat es offenbar die Revisionsmöglichkeit in dem bei der Revision vor den ordentlichen Gerichten üblichen Umfange beschränken wollen. Dieser die Revision beschränkenden Absicht würde es aber zuwiderlaufen, wenn dem Kläger lediglich deshalb die Revision gewährt werden würde, weil die Beklagte mit der Widerklage einen Nichtzahlungsanspruch geltendgemacht hat, gegen den die Revision sich aber gar nicht richtet. Beschwert ist der Kläger aber nur durch die Abweisung der Klage, der Beschwerdegegenstand beträgt also nur 500.- DM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ist hiernach die Revision nach § 72 Abs. 1 S. 4 und 5 ArbGG nicht statthaft, so ist sie weiterhin auch nicht wegen Divergenz (§ 72 Abs. 1 S. 3 ArbGG) zulässig. Denn es ist nicht ersichtlich, daß die angefochtene Entscheidung, wie die Revision meint, von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 6. Mai 1951 - Sa.726/50 - abweicht. Das angezogene Urteil sieht es allerdings nicht als Verschulden an, wenn ein Arbeitnehmer der NSDAP beigetreten ist. Einen gegenteiligen Standpunkt nimmt aber auch das angefochtene Urteil nicht ein, sondern betont ausdrücklich, daß es nicht maßgebend sei, ob in dem Beitritt zu einer politischen Partei ein Verschulden eines Arbeitnehmers liegt. Das angefochtene Urteil billigt die fristlose Entlassung vielmehr aus den im Juli 1945 in Berlin bestehenden tatsächlichen Machtverhältnissen, insbesondere aus dem Shukow-Befehl, und schließt hieran lediglich die Erwägung, daß der einzelne seine freiwilligen Entschließungen vertreten müsse.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Berger

